



Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Ortsgruppe Badenstedt e.V.

§ 1

(Name, Sitz, Zweck)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Badenstedt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen und des in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragenen DLRG-Bezirks Hannover –Stadt e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung DLRG - Ortsgruppe Badenstedt e.V. – und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
3. Vereinssitz ist Badenstedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

1. Aufgabe der DLRG - OG Badenstedt - ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition, die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - 2a. Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - 2b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - 2c. Ausbildung von Rettungsschwimmern,
 - 2d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - 2e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
 - 2f. Retten aus Lebensgefahr,
 - 2g. Organisation und Durchführung von Wasserrettungs- und Bergungsdiensten,
 - 2h. Mitwirkung im Bereich der Gefahrenabwehr,
 - 2i. Durchführung von Sanitäts- und Betreuungsdiensten und Absicherungen,
 - 2j. Mitwirkung im Katastrophenschutz,

- 2k. Aufbau und Einsatz im Bereich der Wasserortung.
- 2l. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- 2J. Natur- und Umweltschutz am und im Wasser Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG – OG Badenstedt- ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- 3 Zu den Aufgaben gehören auch die

- 4a. Aus und Fortbildung in erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- 4b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- 4c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- 4d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3

(Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Die DLRG - Ortsgruppe Badenstedt e.V. - ist eine in Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Hannover-Stadt e.V. selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für Dienstleistungen, die die DLRG-Badenstedt e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann sie von Dritten ein Entgelt verlangen, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landesverbands richtet.

§ 4

(Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG - Ortsgruppe Badenstedt e.V.- können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die gelten Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG - Ortsgruppe Badenstedt e.V.- vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das **abgelaufene** Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG- Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - 6a. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - 6b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf schriftlichen Antrag (§4 Abs. 2) kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - 6c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen, sowie der Satzung des DLRG Bezirks-Hannover Stadt e.V. oder gegen die Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht Maßnahmen gemäß Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG anordnen. Dieses sind im Einzelnen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern in der DLRG

- Zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts in der DLRG

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt, dass Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die Amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG - Ortsgruppe Badenstedt- herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG – OG Badenstedt.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Badenstedt e.V.- und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V., der Satzung der DLRG- OG Badenstedt e.V., sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag und von dem Bezirksjugendtag beschlossen worden.
4. Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

§ 6 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Badenstedt e.V., behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der OG Badenstedt, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - 1a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - 1b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks,
 - 1c. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - 1d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - 1e. Bestätigung der Wahlen zum Jugendvorstand der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V.
 - 1f. Entlastung des Vorstandes,
 - 1g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - 1h. Festlegung des Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung der von der Bundestagung, Bezirkstagung beschlossenen Mindesthöhe, sowie der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die abzuführen sind.
 - 1i. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 1j. Beschlussfassung über die ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4, sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V.
1. Der / die Vorsitzende(r) beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG – OG Badenstedt- zusammen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4.
- 4a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

- 4b. Zur Jahreshauptversammlung muss der/ die Vorsitzende(r) mindestens 6 Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.
- 4c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unterschrieben eingegangen sein.
4. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen; vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7

(Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG- Ortsgruppe Badenstedt e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG Bezirks- Hannover-Stadt e.V., sowie der Empfehlung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirks. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.
Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
2. Den Vorstand bilden:
 - 2a. Erste(r) Vorsitzende(r)
 - 2b. Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - 2c. Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in)
 - 2d. Leiter(in) Ausbildung
 - 2e. Leiter(in) Einsatz
 - 2f. Vorsitzende(r) der DLRG Jugend der OG Badenstedt, sowie ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

Er kann erweitert werden höchstens um
 - 2g. Arzt / Ärztin
 - 2h. Leiter (in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter (in)
 - 2i. Justiziar (in) oder Stellvertreter/in
 - 2j. drei Beisitzer (innen)

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende(r), der/die zweite(r) Vorsitzende(r), sowie der/die Schatzmeister(in): Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite(r) Vorsitzende(r) und Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

4. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen Vorsitzende(r), Stellv. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) und stellv. Schatzmeister(in)
5. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Stellvertreter beträgt drei Jahre und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. Bzw. mit Abgabe der schriftlichen Amtsniederlegung.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
8. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 8

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

- 1 Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebensrettungs- Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. zu überprüfen und ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
 - 1a. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
- 2 Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes Fristgerecht einzuladen. Von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.

- 2a Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen, sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 3 Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten.
- a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsrechnung,
 - c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zuzahlende Beiträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
- 4 Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
- 5 Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 9

(Ordnungsbestimmungen)

- 1 Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren eingetragenen Partnerschaften und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit gleichem Wohnsitz genügt eine schriftliche Einladung.
- 1a Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zu Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
2. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- 2a Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei

Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- 3 Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 3a. Einladungen zur Jahreshauptversammlungen müssen schriftlich und durch einmalige Veröffentlichung in der offiziellen Tageszeitung (Westend Kurier), jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlungen darin erfolgen.
- 4 Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 4a Der Ortsgruppe vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- 5 Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- 5a. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen Haupt-oder Nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. wahrnehmen.
- 6 Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen bzw. einzuschalten.
- 7 Für Dienstleistungen, die die DLRG OG Badenstedt im Rahmen des Satzungszweckes gemäß § 2 Abs. 2-4 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden.

§ 10

(Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildung und Lehrfähigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft, sowie die Rechnungsbelegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V.

§ 11

(Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll nach Möglichkeit von der Materialstelle der DLRG auf den Dienstwege bezogen werden.
2. Die DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle DLRG bezogen wird, der Gestaltungordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12

(Vereinsorgan)

Die DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13

(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einen Satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der

anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG.

2. Die beantragte Satzungsänderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus Verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 14 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. kann nur in einem diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den übergeordneten Bezirk (DLRG Bezirk-Hannover-Stadt), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

- a. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG.
- b. Die Satzung ist am **11.09.2004** auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. beschlossen und am **17.05.2005** unter der Nr. VR 8553 in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragen worden.
- c. Die Satzung ist am **27.02.2021** auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Badenstedt e.V. beschlossen und am **14.07.2021** unter der Nr. VR 8553 in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragen worden.

Die bisherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Hannover, den 14.07.2021